

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ekelmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" auf einem Hochmoorstandort mit in das Gebiet ragenden Mineralbodenbereichen. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet wird zu einem wesentlichen Teil durch Offenlandbereiche geprägt, die sich vorrangig aus wiedervernässten Torfstichen mit naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern im westlichen und teilweise östlichen Bereich sowie feuchten, größtenteils mesophilen Grünlandbrachen, Binsensümpfen und Pfeifengrasbeständen auf mehr oder weniger entwässerten Moorböden im zentralen und östlichen Bereich zusammensetzen. Teilweise verleihen kleine Einzelbäume, Sträucher und Büsche diesem Bereich einen Halboffenlandcharakter. Die Offenlandflächen dienen als Rastgebiet für Kraniche, Kornweihen und diverse weitere Gastvogelarten. Außerdem liegen in diesem Bereich auch einige Bruthabitate des Kranichs. An die offenen Bereiche schließen insbesondere westlich, südlich und östlich verbuschte bzw. bewaldete Flächen an, die sich hauptsächlich aus pfeifengrasreichem Moorwald und Kiefernforsten zusammensetzen. Vor allem die im westlichen Bereich liegenden, teilweise mit abgestorbenen Bäumen durchsetzten dystrophen Staugewässer sind außerdem Lebensraum verschiedener Wasser- und Watvögel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 38 "Wümmeniederung" (DE 2723-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie⁴) sowie ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiet) Nr. 22 "Moore bei Sittensen" (DE 2723-401) gemäß der Richtlinie 2009/174/EG (Vogelschutzrichtlinie⁵).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 607 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

⁵ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Moor- und sonstigen Stillgewässern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 5. der Schutz der Wümmen vor Stoffeinträgen aus den Nebengewässern,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Rast- und Brutvögel,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigen Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Velandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen,
 - b) 4030 - Trockene Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - c) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland,
 - d) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst naturnahe Hochmoore mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation und naturnahe Moorrandbereiche gekennzeichnet sind,
 - e) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation,
 - f) 7150 - Torfmoor-Schlenken

- als kleinflächige nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern,
3. der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Erhalt und Entwicklung von besonnten, mesotrophen bzw. dystrophen Stillgewässern mit diverser Submers- und Schwimmblattvegetation und nur teilweise mit Torfmoosen bewachsenen Reproduktionsgewässern mit offener Wasserfläche.
- (5) Erhaltungsziele des NSG im EU-Vogelschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Kranich (*Grus grus*)
als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten in nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren und Torfstichen, überstauten Moor- und Bruchwäldern und den Erhalt und die Herstellung von Gewässern und Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
 - b) Kranich (*Grus grus*)
als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. noch wachsenden Beständen sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume, v. a. durch den Erhalt und die Herstellung von nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren und Torfstichen sowie störungsfreien Vorsammel- und Schlafplätzen,
 - c) Kornweihe (*Circus cyaneus*)
als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. noch wachsenden Beständen sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume, v. a. durch den Erhalt und die Wiederherstellung ungestörter mit Pfeifengras und Hochstauden bestandenen Flächen vor allem im Zentralbereich des NSG, die als Schlaf- und Rastplatz dienen,
 2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets darstellen, insbesondere
 - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume in wiedervernässten Torfstichen, überstauten Moor- und Bruchwäldern sowie Gewässern,
 - b) Bekassine (*Gallinago gallinago*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Graugans (*Anser anser*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume im (Halb-)Offenland mit extensiv genutztem Grünland sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen,
 - c) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) durch Erhalt ihrer typischen Lebensräume im Wald und in Waldrandbereichen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung genannten Zwecken dient,
 11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 25. die fischereiliche Nutzung.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderläuft.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Viehgraben und Barkenbuschgraben) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig

wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt
- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
 - b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten;
die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 - c) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
 - d) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, erfolgen,
 - e) die Anlage von Kurrungen in jagdrechtliche vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde fünf Werktage vorher anzuzeigen.

Nicht freigestellt sind

- a) die Jagd auf Wasserfederwild,
- b) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01. November bis 31. März des Folgejahres.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf der rechtmäßig bestehenden Ackerfläche, die in der Karte grau dargestellt ist, nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Geflügelkot oder -gülle,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen, die in der Karte gepunktet dargestellt sind, unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Anlage von Mieten,
 - f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten bis 500 m² sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
3. auf den in der Karte mit Dreiecken dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
4. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis e) und Nr. 3, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,

5. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis e), Nr. 3 und Nr. 4 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - c) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 2 b), Nr. 3, Nr. 4 b) und c) und Nr. 5 b) zulassen.

- (6) Die Nutzung von Waldflächen und baumbestandenen Moorflächen ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:

1. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf den in der Karte mit Sternchen dargestellten Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Auf den weiteren Waldflächen (Anflugwald) bzw. baumbestandenen Moorbereichen ist ausschließlich eine Holzentnahme ohne Kahlschläge in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig; darüber hinausgehende forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen **91D0**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen **91D0** die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den

Erhaltungszustand B oder C aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 und Nr. 3 a), jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,

bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwarter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,

dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten.

Eine über die in den Vorgaben der Nr. 2 bis 4 hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellte Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Das Naturschutzgebiet ROW 005 "Ekelmoor" vom 22.01.1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 3 v. 01.02.1985) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)